

## Die Lehens- und Burgmannen der Herren von Eppstein mit besonderer Berücksichtigung des Beispiels Braubach

Die Herren von Eppstein sind, wie die jüngst sehr intensiv betriebene Bauforschung beweist, die Erbauer der ältesten Teile der Marksburg<sup>1</sup>. Die noch erhaltene romanische Kernburg wurde vor 1219 bzw. 1239 errichtet<sup>2</sup>, Vorgängerbauten lassen sich nicht nachweisen<sup>3</sup>.

Daher mag es hier gerechtfertigt sein, die Erbauer der Burg und ihre Burgmannen in den Blick zu nehmen, auch wenn der eppsteinische Besitz an Braubach bekanntlich nicht lange währte, Burg und Stadt bereits 1283 an die Grafen von Katzenelnbogen veräußert wurden und sich entsprechend wenige Quellenzeugnisse zu Braubach selbst erhalten haben.

Die Herren von Eppstein waren – seit ihrem ersten Auftreten um 1130 bis zur Erlangung der Grafenwürde 1505 – hochadelige Freiherren. Sie gehörten folglich zur kleineren Gruppe der Herren und Grafen, die sich als nicht-fürstlicher Hochadel nach oben gegen die Fürsten, nach unten gegen den Niederadel abgrenzte. 1535 starb die Familie im Mannesstamm aus. Die Eppsteiner stammten ursprünglich aus Hainhausen im Rodgau. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts baute die Familie neue Herrschafts-

*Abb. 1. Siegel Gerhards II. von Eppstein-Braubach, 1231 (Umzeichnung aus: Wilhelm Sauer [Bearb.], Nassauisches Urkundenbuch, 2 Bde. in 3 Teilbänden, Wiesbaden 1885-1887, hier Bd. 1, Taf. II Nr. 2).*



schwerpunkte an Rhein und Main auf. Die Herren nannten sich – erstmals um 1158, dann erneut belegt seit 1189 – nach der Burg Eppstein im Taunus. Der Familie gelang es, politische Kontakte zu knüpfen, die in einer Ehe Gottfrieds I. mit einer Gräfin von Wied und der Verheiratung seiner Tochter mit einem Bolander gipfelten, welche die Wahl Siegfrieds von Eppstein zum Erzbischof von Mainz durch eine Minderheit im Jahr 1200 erst ermöglichte.

Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fiel die Hälfte der Grafschaft Wied als Erbe der Mutter an die Herren von Eppstein, die sich daraufhin zur Teilung entschlossen. Der älteste Sohn Gerhard II. von Eppstein erhielt die Besitzungen am Rhein und baute Braubach zu seinem Herrschaftszentrum aus, nach dem er sich nun als Gerhard von Braubach benannte. Die Zugehörigkeit zum Haus Eppstein wird allein aus seiner Siegelumschrift deutlich<sup>4</sup>. Doch in der dritten Generation starb die ältere Linie mit Gerhard IV. von Eppstein-Braubach aus. Die jüngere Linie musste die Ansprüche der Erben – des Erzbischofs Werner von Eppstein und der Grafen von Wertheim und von Katzenelnbogen – mit umfangreichen Geld- und Besitzabtretungen ablösen. Braubach wurde auf den Druck Erzbischof Werners von Mainz an Graf Eberhard von Katzenelnbogen veräußert. Um die Rechte des Pfalzgrafen – Braubach war pfälzisches Lehen, und die Zustimmung des Lehnsherrn musste vor dem Verkauf eingeholt werden –, des schärfsten territorialen Konkurrenten des Mainzers zu umgehen, wurde der Verkauf als Belehnung katzenelnbogischer Vasallen getarnt<sup>5</sup>. Braubach ging dem Haus Eppstein endgültig verloren.

Dieser schwierigen Besitzgeschichte verdanken wir aber die Anlage einer bedeutenden Quelle, des eppsteinischen Lehnsbuchs, das sich sowohl als Original des 13. Jahrhunderts als auch in einer Übersetzung des 15. Jahrhunderts erhalten hat und von Paul Wagner ediert wurde<sup>6</sup>.

Das Lehnbuch nennt Besitz der Eppsteiner in rund 400 Ortschaften. Dabei scheinen die Herren fast kein Allod besessen zu haben, die Besitzungen

bestanden fast ausschließlich aus Lehen. Diese Lehen gaben sie zu großen Teilen wiederum an Lehnsmannen aus. Insgesamt wurde laut der Lehnbücher des 13. Jahrhunderts die beeindruckende Zahl von 250 Vasallen aus rund 200 Familien mit Rechten und Besitzungen bedacht<sup>7</sup>.

Versucht man aus der Fülle von Besitzdetails – von Burgen, Dörfern, Gerichtsrechten und Besitzungen mannigfaltiger Art, welche die Herren erhielten und teilweise als Besitzbruchteile, Einzelzinsen in Geld- oder Naturalienform an ihre Vasallen ausgaben – die Kerne der eppsteinischen Besitzungen zu erfassen, so zeigen sich auffällige Besonderheiten. Der Besitz in den fünf zentralen Herrschaftsteilen scheint sich zumindest in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stets um drei Elemente zu gruppieren: eine zentrale Burg, einen Landgerichtsbezirk und eine Kapelle/Pfarrkirche auf freiem Feld, unabhängig von den Dorfstrukturen – so auch in Braubach mit der Zent Lollschied und der Pfarrkirche St. Martin. Hinzu kommen weitere Zentren um die Burgen Steinheim, Eppstein, Homburg und – von geringerer Bedeutung – Schwalheim<sup>8</sup>.

Die meisten Besitzungen erhielten die Herren als Lehen vor allem der Mainzer Erzbischöfe<sup>9</sup>. Insbesondere einstige Besitzungen der Grafen von Nürings gingen im ausgehenden 12. Jahrhundert an die Eppsteiner. Unter den ersten Mainzer Erzbischöfen aus der Familie wurde der Besitz offenbar erheblich ausgeweitet. Insbesondere Siegfried II. (1200 bis 1230) und Siegfried III. (1230 bis 1249) vergaben zahlreiche fiskalische Rechte, Zehnt- und Gültanteile an die Herren, welche mit diesen den regionalen und lokalen Niederadel bedachten. Es gelang den Erzbischöfen somit, eine große Gefolgschaft direkt ihrer Familie zu verpflichten oder zumindest politisch zu neutralisieren – was ihnen in den militärischen Auseinandersetzungen mit den Staufern sehr zugute kam. Für die Herren von Eppstein bedeutete die beachtliche Anzahl von Vasallen insbesondere einen Prestigeerfolg, aber natürlich auch eine Stärkung ihrer militärischen Kampfkraft.

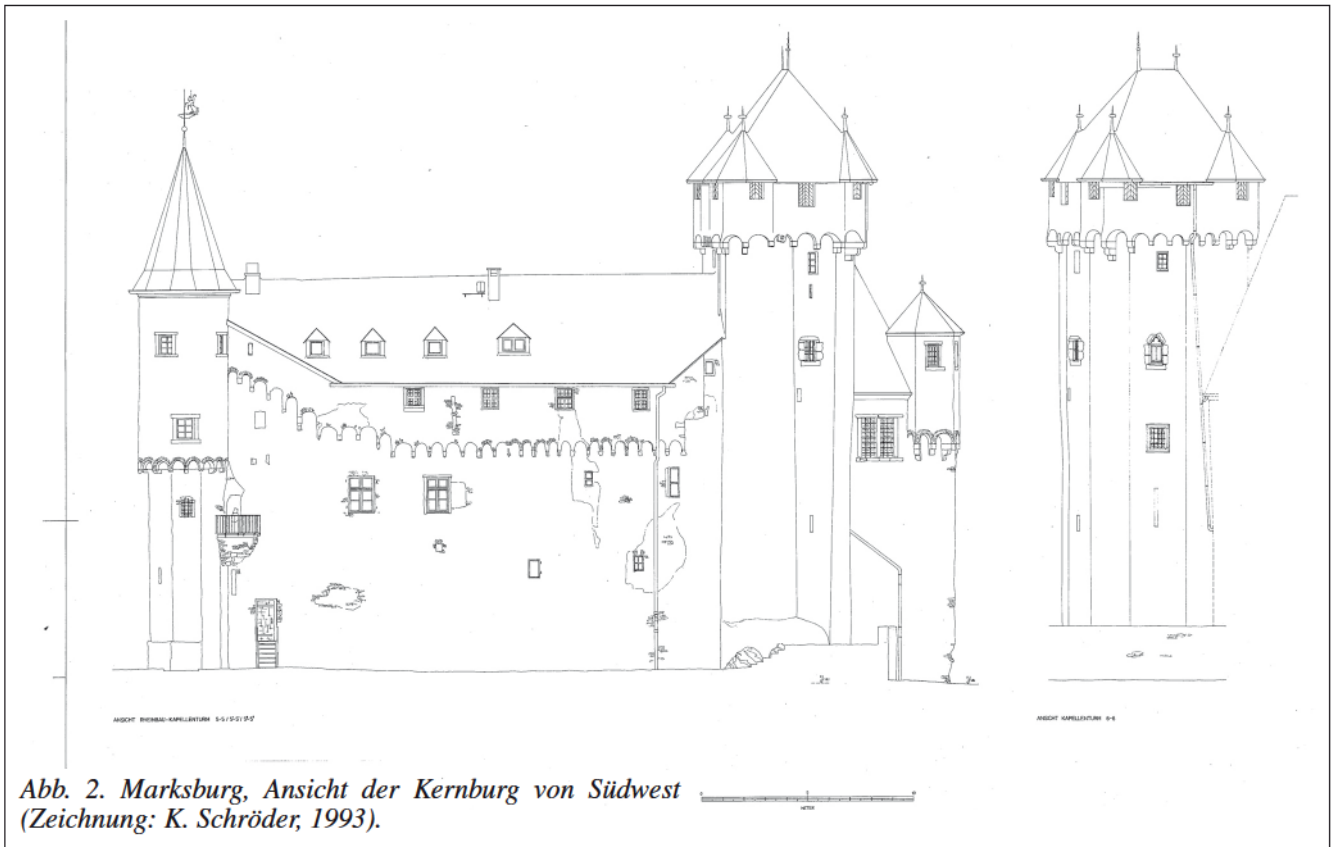


Abb. 2. Marksburg, Ansicht der Kernburg von Südwest (Zeichnung: K. Schröder, 1993).

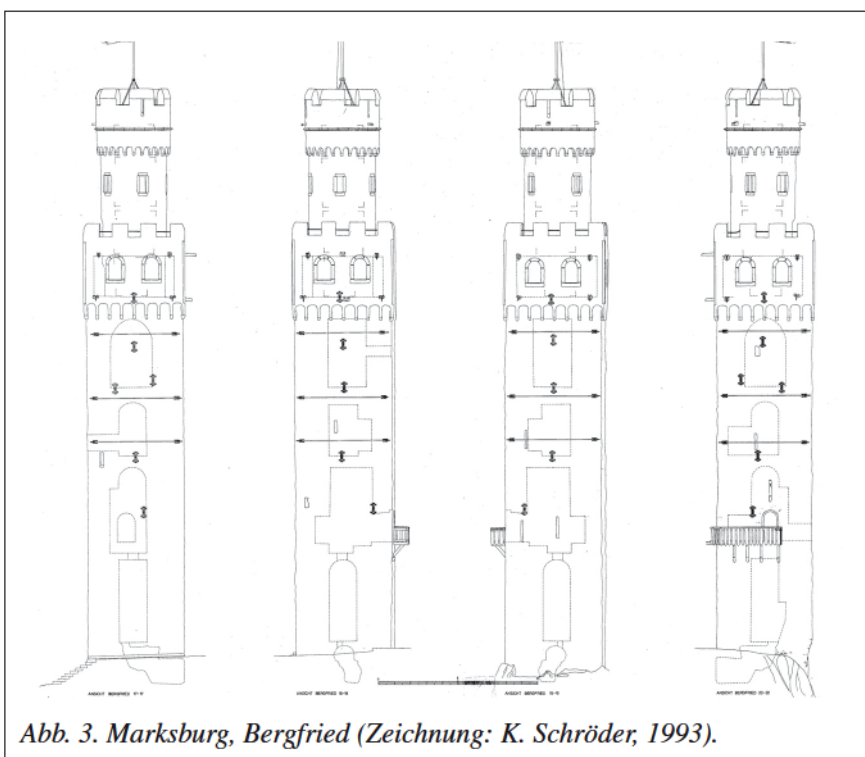


Abb. 3. Marksburg, Bergfried (Zeichnung: K. Schröder, 1993).

Eine Episode vermag das gut zu verdeutlichen. Gottfried II. von Eppstein nahm 1241 auf Weisung seines erzbischöflichen Onkels den Friedberger Burggrafen Rupert von Karben auf der Rückreise vom Speyerer Hof tag gefangen. Dort hatte dieser den Erzbischof beleidigt, der aber in An-

wesenheit des Kaisers dagegen nicht vorgehen konnte. Otto von Eschborn, Stammvater der Kronberger und Schwager Ruperts, sagte nach der Gefangennahme dem Eppsteiner die Fehde an und sprach in dem Fehdebrieff auch von dem Wahn des Eppsteiners, der wohl meine, er könne

sich dank der Macht seines Bruders alles erlauben<sup>10</sup>.

Insgesamt scheint der Lehnshof der Herren um die Mitte des 13. Jahrhunderts deutlich überdimensioniert. Wie weit die einzelnen Lehnsleute zu *auxilium* und *consilium* tatsächlich herangezogen wurden, lässt sich anhand der Quellen nicht nachweisen, da die Niederadeligen auch in den Zeugenlisten nicht immer vollständig genannt sind. Die zahlreichen Feldzüge, auf denen insbesondere Gottfried II. und Gottfried III. ihren erzbischöflichen Bruder bzw. Onkel nach Ausweis der Zeugenlisten begleiteten<sup>11</sup>, sprechen jedoch dafür, dass zumindest einige Lehnsleute von ihrem Herrn regelmäßig zur Heerfahrt gefordert wurden. Und auch die bereits im 13. Jahrhundert überlieferten Zahlungen von Futterhafer, die das einzelne Dorf gleich nach der allgemeinen Steuer, der Bede, unter seinen Einwohnern umlegen musste, bezeugen die Bedeutung des reisigen Dienstes zu Pferde, welche die Herren zu leisten hatten und zu dem sie auch ihre Vasallen forderten<sup>12</sup>.

Der Lehnshof der Herren von Eppstein schrumpfte in den folgenden Jahrhunderten und veränderte sich stark in seiner Zusammensetzung – ein Phänomen, das auch bei Gra-

fen und Fürsten nachgewiesen wurde. Von den 200 Familien des 13. Jahrhunderts gehörten am Ende des 14. bzw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur noch 70 bis 80 weiterhin zur Eppsteiner Vasallität bei einer Gesamtzahl von rund 150 Familien. Neue Familien kamen hinzu, doch die Verluste überwogen<sup>13</sup>. Mit der Veräußerung von Braubach erloschen auch zahlreiche Lehnsbindungen. Die in den Lehnsverzeichnissen genannten Lehnsleute scheinen auf die Burgen geradezu hin geordnet zu sein. Nicht nur die an dieser Burg mit Burglehen bedachten Burgmannen, sondern ebenso die mit Besitzungen in ihrer Nähe belehnten Lehnsleute wurden als der Burg zugehörig verstanden. Die Herren bemühten sich dabei gezielt, den regionalen Adel, der zum Teil hier wohl bereits begütert war, bevor die Herren von Eppstein Braubach erhielten, durch Belehnung an sich zu binden, denn die Burgen dienten auch als *Integrations- und Reintegrationsinstrumente für machtpolitisch bedeutsame Adelsfamilien der Umgebung*<sup>14</sup>. Die Aufnahme als Lehnsmann neutralisierte zumindest potenzielle Feinde, verpflichtete sie doch den Mann, den Nutzen des Herrn zu mehren und Schaden von ihm zu wenden. Somit konnte er sich nicht mehr direkt gegen den Lehnsherrn stellen, ohne zumindest sein Lehen ruhen zu lassen. Das Treueverhältnis zwischen Mann und Herrn wurde dabei vor allem durch den Eid begründet, den der Lehnsmann schwor und in dem er – meist in formelhafter Weise – versprach, sich so zu verhalten, wie es ein rechter Lehns- oder Burgmann tun sollte<sup>15</sup>.

Bei der Veräußerung Braubachs an die Grafen von Katzenelnbogen nimmt Gottfried von Eppstein seine Vasallen *ad dominia Wede [Wied] et Eppenstein spectantibus* aus. Explizit nennt er zudem Friedrich von Schönburg, Siegfried Schenk von Sterrenberg, Jakob genannt Hunschwein und Ludwig von Ahr als Mannen<sup>16</sup>. Mit diesen vier können wir wohl die Spitze des Niederadels im Raum Braubach greifen, die nicht nur Vasallen des Eppsteiners waren, sondern zudem auch Pfandschaften von ihm innehatten<sup>17</sup>. Alle vier sind aus anderen Urkunden gut bezeugt; unter ihnen ragen die Reichsministerialen Friedrich von Schönburg und Siegfried Schenk von Sterrenberg

noch einmal heraus<sup>18</sup>. Insgesamt kann man für die Burg Braubach im späten 13. Jahrhundert rund zehn Lehnsleute fassen, die in der Nähe Braubachs belehnt waren, für die Braubach also ein Integrationszentrum war<sup>19</sup>. Hinzu kamen fünf bis sechs Burgmannen, die auf/bei der Burg wohnten und dort Dienst leisteten.

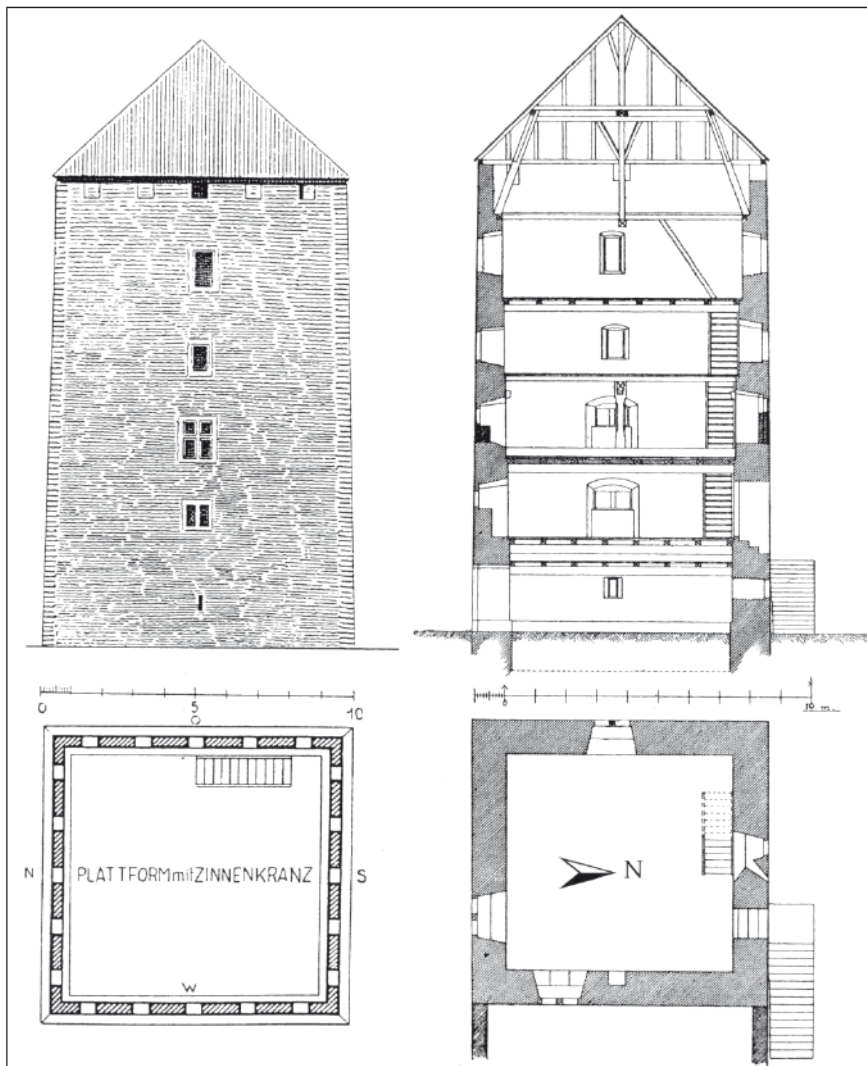
Während die Aufgaben der Lehnsleute nur ganz allgemein auch in den Belehnungen ausgesprochen werden und sich kaum sagen lässt, was die Pflicht zu Heer- und Hoffahrt für einen Niederadeligen konkret umfasste<sup>20</sup>, sind die Burgmannendienste besser greifbar.

Der Burgmann wurde zum Burgdienst verpflichtet und erhielt dafür ein Lehen. Das Burglehen war folglich eine ganz spezielle Form des Lehens, das die wirtschaftliche Versorgung des Burgmannen sicherte<sup>21</sup>. Primäre Aufgabe der Burgmannen war die Bewachung und Verteidigung der ihnen anvertrauten Burg<sup>22</sup>. Daher bedurften sie des Wohnsitzes auf bzw. bei der Burg. Leider haben wir aus der frühen Zeit keine Burglehnsverträge<sup>23</sup> und können die Burgmannschaften auch nur indirekt erschließen. Ein Schlichtungstermin zwischen einem Ritter und der Deutschordenskommande zu Koblenz wegen eines Weinbergs zu Dinkholder fand *in forma iudicii in Brubach coram officiatis domini de Eppenstein* statt<sup>24</sup>. Als Amtleute werden Ritter Ulrich Korb, der Vogt Herrmann und sein Sohn, der Schultheiß Gerhard genannt. Bezeugt wird dieser Akt durch die *milites de Brubach*, also wohl die Braubacher Burgmannen: Friedrich von Schönburg, Jakob genannt Hunschwein, Kraft von Boppard, Einolf Himmelstoß von Braubach und Heinrich Bigenoit. Mit jenen fünf dürfte man die eppsteinsche Burgmannschaft zu Braubach fassen können. Der Amtmann saß vermutlich ebenfalls auf der Burg. Ob der Amtmann, also der Adelige, der hier als Vertreter des Herrn im Amt tätig war, zugleich auch Truchsess oder Burgvogt war, lässt sich für Braubach nicht sicher sagen<sup>25</sup>.

Grundsätzlich war ein Burgmann zu dauerhafter Anwesenheit auf der Burg verpflichtet. Als Burgmannen nahmen die Herren auch Niederadelige an, die bereits ihre Lehnsleute waren. Die Aufnahme zum Burgmann mit seinem Pflichtenkreis, insbesondere zur mindestens zeitweiligen Präsenz auf

einer Burg des Herrn, führte zu einer besonders engen Bindung zwischen Herr und Vasall<sup>26</sup>. Daher war es für den Lehnsherrn interessant, weitere Burglehen an die Spitzen des regionalen Adels auszugeben, obwohl es allein unter Verteidigungsaspekten unbedeutend war, welchen sozialen Status der einzelne Verteidiger auf der Burg hatte, andererseits das Burglehen je nach Rang des Adligen teuer wurde. So nahm der Graf von Katzenelnbogen 1317 den Ritter Friedrich von Schönburg, Burggraf zu Lahnstein, als Burgmann zu Braubach gegen neun Mark Silber an und gestattete ihm, das Burglehen beim Fehlen eines männlichen Erbens auch einer Tochter zu übertragen. Hier geht es dem Grafen nicht um die Verteidigung Braubachs, sondern um die Einbindung Friedrichs, der hier noch Bedingungen nennen kann<sup>27</sup>. Der Vertrag nennt keine besonderen Präsenzpflichten Friedrichs auf der Burg in Braubach, wie sie in anderen Burglehnsverträgen zu finden sind – wenn schon nicht zu dauerhafter Anwesenheit, so wurde der Mann in der Regel zumindest für ein Vierteljahr oder bestimmte Zeiten zur Präsenz auf der Burg verpflichtet. Bei Friedrich darf man davon ausgehen, dass er eher ausnahmsweise in Braubach war. Eine Präsenz dort ließ sich mit seinen Pflichten als Burggraf zu Lahnstein nicht vereinbaren. Friedrich von Schönburg wird folglich einen Ersatzmann gestellt haben, der für ihn diesen Dienst versah<sup>28</sup>. Diese Regelung des Ersatzmannes war wohl bereits so weit Usus geworden, dass der Vertrag hier keine Erläuterungen mehr anführen muss.

Die Burglehen bestanden im Regelfall aus Geld und/oder Getreide- bzw. Hafergefällen, die auf einzelne Dörfer angewiesen wurden; nur selten werden einzelne Güter genannt<sup>29</sup>. Hinzu kam der Burgsess. Als Mannlehen wurden dagegen von den Herren von Eppstein die unterschiedlichsten Besitzungen und Rechte vergeben – Gerichtsrechte, Dörfer, Höfe, Hufen, Weinberge, Mühlen, aber auch Zehnte, Zins- und Gültgefälle<sup>30</sup>. Im Regelfall stellten die Herren ihre Mannen mit Besitz aus, den diese dann zu Lehen erhielten. Allerdings finden sich auch Auftragslehen, bei denen der Vasall vom Herrn Geld erhielt, das er auf Eigengüter anlegte, für das der Vasall also Eigenbesitz seinem Herrn auftrug und von diesem zu Lehen empfing.



Mit dieser Form verpflichteten sich die Herren ebenfalls wichtige Niederadelsfamilien – wenn auch gegen erhebliche Kosten – und erwarben zudem die Anwartschaft, den neu gewonnenen Besitz beim Aussterben der Vasallenfamilie als heimgefallene Lehen einziehen zu können<sup>31</sup>.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten die Herren ihre militärischen Angelegenheiten nicht mehr mit Lehnsleuten bestreiten, sondern mussten zumindest im Fehdefall auf Söldner/Reisige zurückgreifen. Von diesen Söldnern zu unterscheiden sind die „reisigen Knechte“, die die Herren ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert vermehrt annahmen. In den reisigen Knechten flossen die Aufgaben von militärischen Helfern und lokalen Amtsträgern ineinander. Anders als die Lehnsleute erhielten sie kein Lehen, sondern einen zeitlich befristeten Soldvertrag. Sie waren zudem meist von niedrigerem sozialen Rang<sup>32</sup>.

Wenn auch der Einschnitt in der militärischen Bedeutung der Lehnsleute wohl im 14. Jahrhundert lag, wurden doch bereits zuvor, schon im 13. Jahrhundert, nicht-adelige Gruppen zu militärischen Aufgaben im weiteren Sinn herangezogen. Dies betraf zum einen Torhüter und Wächter auf den Burgen, zum anderen Jäger oder Knechte.

Ebenso hatten die Schultheißen, die herrschaftlichen Vertreter in den Dörfern, militärische Aufgaben mit zu übernehmen. Unter den Schultheißen finden sich Niederadelige – so der



Abb. 4. Grundriss, Aufriss und Schnitt des Dalberger Hofes zu Eppelsheim (aus: Jürgen Keddigkeit/Ulrich Burkhardt, *Dalberger Hof Eppelsheim*, in: *Pfälzisches Burgenlexikon*, hrsg. von Jürgen Keddigkeit/Alexander Thon/Karl Scherer/Rolf Übel, Bd. 1, *Kaiserslautern* 2003<sup>2</sup>, S. 356).

Abb. 5. Luftbild des Dalberger Hofes zu Eppelsheim. Das Hofareal mit der Umgrenzungsmauer lässt sich noch erahnen, und auch die typische Lage der Turmburgen am Dorfrand wird erkennbar (wie Abb. 2), S. 353.

oben erwähnte Gerhard von Braubach, Sohn des dortigen Vogts – wie ebenfalls Bauern und Bürger von Kleinstädten. Auch diese erhielten zur Bezahlung im 14. Jahrhundert zum Teil Lehen, im 15. Jahrhundert Dienstverträge wie andere reisige Knechte. Der Amtsträger bezog folglich Einnahmen *ratione officii* und solche *ratione feodi* und versprach, so lange zu dienen, wie sein Lehen reiche<sup>33</sup>. Diese Männer, die man als Dorfadel bezeichnen könnte, sind *funktional zwar der Ministerialität ... zuzurechnen ... , sozial aber nicht der Ritterschaft ... sondern der grundherrschaftlich gebundenen Bevölkerung*<sup>34</sup>. Dank des Herrendienstes und der Lehen gelang ihnen aber der Anschluss an den Niederadel<sup>35</sup>.

Trotz der Einschränkungen hinsichtlich der militärischen Funktion blieb der Lehnshof das gesamte Mittelalter hindurch von großer Bedeutung für die Herrschaft. Die Herren führten durchgehend Lehnbücher, die sich leider nicht erhalten haben. Sie rekrutierten zudem ihre Vertrauensleute und Amtsträger, Räte, Statthalter, testamentarisch festgelegte Vormünder für unmündige Kinder und die Witwe, aber auch ihre Bürgen und Kreditgeber fast ausschließlich aus dem Kreis ihrer Lehnsleute. Die persönliche Bindung durch den Lehnseid für das Verhältnis zwischen beiden Seiten war wohl nicht ersetzbar. Erst im ausgehenden Mittelalter tritt mit dem Dienstverhältnis ein neues Phänomen auf, das sich auch bei den Fürstentümern beobachten lässt. So wie die Herren beispielsweise Diener des Landgrafen von Hessen waren und ihr Dienstgeld und Dienstkleid erhielten, nahmen sie ihrerseits Niederadelige als Diener an. Das Dienstverhältnis verband beide Seiten auf eine neue, noch engere Weise miteinander, ersetzte aber noch nicht das Lehnverhältnis<sup>36</sup>.

Bei den Herren von Eppstein lässt sich insgesamt kein soziales Absinken der Lehnsempfänger feststellen. Die wichtigsten regionalen Niederadelfamilien waren das gesamte Spätmittelalter hindurch Mannen der Eppsteiner<sup>37</sup>. Die neuen Lehnfamilien, die aus der bäuerlichen Schicht in den Lehnshof nachrückten, stellten noch kein Krisenphänomen dar, vielmehr eine notwendige Ergänzung zu den etablierten Ritterfamilien.

Dennoch befanden sich die Herren von Eppstein – nach dem Anfall des

Falkensteiner Erbes zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Herrschaft in die ältere Linie Eppstein-Münzenberg und die jüngere Eppstein-Königstein geteilt worden – im ausgehenden 15. Jahrhundert in einer Krise. Die Einnahmen hielten mit den Kosten für den notwendigen standesgemäßen, demonstrativen Konsum, für Herrendienst und Burgenbau, aber auch für die Verwaltung nicht stand<sup>38</sup>. Die finanzielle Belastung durch die Lehen war auch im ausgehenden 15. Jahrhundert in beiden Herrschaften noch gegeben. Die Herren von Eppstein-Königstein mussten 1488 jeweils rund 300 Gulden für Burg- und Mannlehnsgelder und 300 Gulden für Amts- und Gesindelohn aufwenden. Doch blieben die Ausgaben im Vergleich zu den explodierenden Kosten aus Pensionsbelastungen infolge von Kreditaufnahmen – rund 1240 Gulden – noch tragbar. Für die Herren von Eppstein-Münzenberg haben wir keine Quellen, doch die Beträge werden deutlich darüber gelegen haben. Der typische Lehnsempfänger erhielt fünf bis acht Gulden, sowohl Mannen wie Burgmannen<sup>39</sup>. Der geradezu bettelnde Brief Gottfrieds IX. von Eppstein-Münzenberg, der seinen Lehnsmann Heiderich von Heiger 1470 bat, ihm die zwei Gulden Burglehen zu erlassen, weil er außer Landes und zudem hoch verschuldet sei, spricht deutlich von dem politischen wie finanziellen Bankrott der älteren Linie des Hauses<sup>40</sup>.

Braubach war im 14. und 15. Jahrhundert eine Amtsburg der Grafen von Katzenelnbogen. Die Grafen hielten sich – wie die Abrechnungen der Keller bezeugen – nur einige Wochen im Jahr oder auf der Durchreise in Braubach auf<sup>41</sup>. Ganz Ähnliches lässt sich für die Amtsburgen der Herren von Eppstein-Königstein sagen. Unter ihnen bildete sich allmählich Königstein als Residenz aus, wo man den Herrn im Zweifelsfall zu erreichen suchte. Doch auch im 15. und frühen 16. Jahrhundert waren die Herren nur selten auf ihren Burgen zu finden und eher noch rastlos im Lande unterwegs.

Aber auch die Burgmannen wohnten im 15. Jahrhundert im Regelfall nicht bzw. nicht mehr auf der Burg. Für Braubach lässt sich im 15. Jahrhundert eine „Besatzung“ von vier Mann, vier Wächtern, nachweisen, zwei auf dem Tor, zwei auf dem Turm<sup>42</sup>. Ein Burgmann wird nicht mehr genannt.

Allerdings saßen auch die früheren Burgmannen in Braubach vermutlich nicht in der Burg. Oft besaßen die Ritter Häuser in der Stadt, wie es für zahlreiche andere Burgen – beispielsweise für Eppstein, aber auch für das pfalzgräfliche Heidelberg – bezeugt ist. Allerdings sind für Braubach solche Stadtsitze der Adeligen nicht belegt, doch finden sich Hinweise auf Sitze der Ritterfamilien in Höfen und Kleinburgen um Braubach<sup>43</sup>. Während es für Braubach an Quellen fehlt, ermöglichen die Stadtrechnungen für Butzbach genauere Angaben. Obwohl in Butzbach die Burgmannen weiterhin über Burgmannenhäuser in der Stadt verfügten, bewohnten sie diese nicht. Ein gutes Anzeichen für die Präsenz der Ritterfamilien in der Stadt waren die Weinpräsente, welche der Stadtrat den Adeligen als Neujahrgeschenke reichte. Als die Familien dann nicht mehr in ihren Burgmannenhäusern lebten, erhielten sie den Wein bei ihrem Einzug in die Stadt. Der Eintritt eines Burgmanns wurde als Besuch verstanden, die Ritter wurden vor der Stadt empfangen<sup>44</sup>. Aus diesen wie auch aus anderen Indizien – der Keller musste für die Einladung zu einem Schiedstag Boten ins Land schicken, um die Burgmannen an die Burg zusammenzurufen – lässt sich für Butzbach mit großer Sicherheit schließen, dass im 15. Jahrhundert kein Burgmann mehr auf der Burg wohnte. Dies dürfte auch für die Amtsburgen anderer Herren und Grafen zutreffen.

Das Leben in einem Haus in einer Kleinstadt empfanden die Ritter und Edelknechte wohl nicht als standesgemäß. Sie verfügten in der Regel über eigene befestigte Häuser in der Umgebung und standen zudem, wie bereits angesprochen, in einer Fülle von Dienstverpflichtungen bei anderen Grafen, aber auch bei Fürsten. Es boten sich ihnen daher andere, attraktivere Wohnsitze an. Dies galt umso mehr, wenn die Burg nicht Hauptresidenz des Herrn war und verpfändet oder unter mehreren Herren geteilt war. So teilten sich die Eppsteiner Burg und Amt Münzenberg mit den Grafen von Solms, die fünf Zwölftel und den Grafen von Hanau, die ein Sechstel hatten, so dass den Eppsteinern noch fünf Zwölftel, also weniger als die Hälfte, verblieben<sup>45</sup>. Burg und Amt Ortenberg wurden zwischen den Linien Eppstein-Münzenberg und Eppstein-Königstein geteilt, wobei

der Münzenberger mit seinem Anteil dann seinen jüngeren Bruder bedachte, der als weltlicher Ersatzregent unverheiratet bleiben musste, aber natürlich einen standesgemäßen Sitz benötigte. Dieser verpfändete seinen Besitz dann weiter, so dass die Herren ihn nur mühsam dem Haus zurückgewinnen konnten<sup>46</sup>. Die Burg und das Amt Butzbach teilten die Herren von Eppstein im ausgehenden 15. Jahrhundert mit den Grafen von Solms und den Landgrafen von Hessen<sup>47</sup>.

Wenn auch die Eppsteiner sicher besonders intensiv geteilt und verpfändet haben, war die geteilte Burg eher die Regel als die Ausnahme. Daher mussten das Zusammenleben und insbesondere das Streitschlichtungsverfahren zwischen den Ganerben in Burgfrieden geregelt werden<sup>48</sup>.

All dies muss die Attraktivität des Lebens bei oder auf der Burg für die Burgmannen deutlich vermindert haben. Lediglich am eigentlichen Hof des Herrn, der sich meist in der Hauptburg aufhielt, aber – anders als bei den Fürstenhöfen, die über einen bereits ständigen, residierenden Hof verfügten – den Herrn auch auf seinen Reisen begleitete, hielten sich zwei bis drei Ritterfamilien auf. Sie bildeten gemeinsam mit ein bis zwei Edelknechten, einem Sekretär und einem Juristen und Dienstpersonal das Hofpersonal des Herrn. Darüber hinaus weilten Töchter der adeligen Familien als Hofdamen und zwei Edelknaben am Frauenhof<sup>49</sup>.

Auf den Amtsburgen dagegen hielt sich meist lediglich der adelige Amtmann auf. Der Amtmann wurde durch einen Amtsvertrag bestellt, doch banden die Herren ihre Amtleute zusätzlich durch eine Belehnung an sich. Ein besonderer Amtseid ist in der Herrschaft Eppstein nicht bezeugt. Mit dem genannten Ulrich Korb von Braubach, der erstmals 1230 in den Quellen aufgeführt wird und 1260 als Amtmann bezeugt ist, können wir den frühesten Truchsess/Amtmann auf einer eppsteinischen Burg fassen<sup>50</sup>. Die Amtleute in der Herrschaft Eppstein waren fast ausschließlich Adelige. Ein Amtmann war im umfassenden Sinn der Stellvertreter des Herrn in dem Amt, er hatte es *zu sinen handen*

und übte damit umfassende, wenn auch delegierte Herrschaftsgewalt aus. Dies umfasste die Aufgabe, das Amt zu bewahren und die Rechte des Landesherrn – insbesondere die militärischen Aufgaben und die Gerichtsrechte – auszuüben. Für die Wirtschaftsverwaltung stand dem Amtmann der Keller zur Seite. Doch auch hier findet sich eine breite Streuung. Die Bestallung des Amtmanns zu Reichsburg beschreibt bis ins Kleinste die zivilen Aufgaben des Amtmanns. Er soll – in folgender Reihenfolge angeführt – das Schloss in Stand halten, einen Burggrafen, einen Pförtner und einen Turmwächter auf Kosten seines Herrn, einen reisigen Knecht dagegen auf seine eigene Kosten halten. Die Amtsgebühren soll er mit dem Rat des Rentmeisters verhören und nach Billigkeit entscheiden. Besthäufer, Bußen und andere Gefälle muss er mit letzterem zusammen einnehmen und Register darüber in doppelter Ausführung anlegen. Er soll darauf achten, dass die Einwohner ihre *harnesch und rustung* in Stand halten und die Dorfbefestigung kontrollieren. Außerdem muss er den Zehnten, die Fischerei und die Schäferei verpachten und die Schankstätte beaufsichtigen<sup>51</sup>. Die Amtleute konnten so umfassende Aufgaben im Amt haben, sie dienten dem Herrn aber auch außerhalb des Amtes in wichtigen Angelegenheiten bei Erb- und Bündnisverträgen als Bürgen und Zeugen, und sie hatten mit je zwei bis drei reisigen Knechten zu seiner Disposition zu stehen. Auf den Burgen stand dem Amtmann eine Amtsstube zur Verfügung. Ob die Amtleute auf oder bei der Burg wohnten, ist nicht pauschal zu beantworten und hing wohl vom Rang des einzelnen Amtmannes ab. Vereinzelt schrieben die Amtsbestellungen die Wohnung auf der Burg direkt vor, und es gibt eine Reihe von Beispielen für die Attraktivität der Amtsburg als Wohnsitz für einen Niederadeligen, doch auch Gegenbeispiele: Adelige, die Ämter kumulierten und folglich nur im Kriegsfall oder in festbestimmten Zeiträumen auf der Burg weilten<sup>52</sup>. Ein Burgsess auf der Burg bzw. in der Kleinstadt bei der Burg war folglich zumindest im 15. Jahrhundert, das

in den Quellen gut zu fassen ist, nur dann ein angemessener Wohnsitz für einen Ritter oder Edelknecht, wenn er als Amtmann dort Herrschaft ausüben konnte. Auch adelige Pensionäre, die sich beispielsweise in Mainz niederließen<sup>53</sup> und die bekannten Niederadeligen, die in bürgerliche Familien einheirateten, sind nur für Reichsstädte und Freie Städte sowie bedeutende Residenzstädte wie Heidelberg, nicht aber für Kleinstädte nachzuweisen<sup>54</sup>. Im Regelfall wohnten die Niederadelsfamilien auf ihren in und bei Dörfern gelegenen Turmburgen. In diesen Burgen wohnten einzelne Niederadelsfamilien für sich, aber es sind bekanntlich auch Ganerbschaften bezeugt. Besonders Rheinhessen weist eine unerwartete Dichte an solchen dörflichen Wohntürmen auf, die bisher noch nicht untersucht wurden, aber zunehmend in den Blick der Forschung geraten<sup>55</sup>. Einen guten Eindruck eines – so weit man bisher weiß – wohl typischen Wohnturmes bietet der Dalberger Hof in Eppelsheim<sup>56</sup>. Neben einem freistehenden Turm, der von einem Wassergraben umgeben war, gehörten zu der *curia*, dem Hof, weitere Gebäude. Der ganze Komplex wurde von einer Mauer abgetrennt. Bereits für das 12. Jahrhundert sind solche Turmburgen als Sitze von Niederadeligen bezeugt<sup>57</sup>. Leider sind diese Burgen, die oft Eigenbesitz der Familien waren, in den Quellen fast nicht zu fassen. So wissen wir auch nicht, ob sie die Bequemlichkeiten der landesherrlichen oder gräflichen Burg besessen haben – die Rechnungen der Herren von Eppstein bezeugen im 15. Jahrhundert eine gehobene Ausstattung der Amtsstuben mit Glasfenstern und Kachelöfen<sup>58</sup> – oder ob sie eher karg ausgestattet waren; wobei nicht vergessen werden darf, dass zu den Turmburgen weitere Gebäude gehörten. Wenn auch in den landschaftsprägenden Höhenburgen im Spätmittelalter wohl weit weniger Ritter saßen, als man gemeinhin annimmt, so ist doch gerade die symbolische Bedeutung der Burg – möglichst der eigenen, wenn auch kleinen Burg – für den Adel nicht zu unterschätzen und zudem noch lange nicht erschöpfend erforscht<sup>59</sup>.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Anders noch *Hellmuth Gensicke*, Geschichte der Stadt Braubach. Braubach 1976, S. 11.
- <sup>2</sup> *Magnus Backes/Busso von der Dollen*, Die Marksburg – Bau- und Kunstgeschichte einer rheinischen Burg, Marksburg 1983, S. 6–10; *Lorenz Frank*, Die Kernburg der Marksburg über Braubach – Neue Forschungsergebnisse zur Baugeschichte, in: *Burgen und Schlösser* 2002, S. 220–231; *ders.*, Der Bergfried der Marksburg über Braubach – Neue Forschungsergebnisse zur Baugeschichte, in: *Burgen und Schlösser* 2005, S. 20–27, hier S. 23.
- <sup>3</sup> Wenn es auch, worauf die Forschung immer wieder hingewiesen hat, Hinweise auf ein Burg in Braubach bereits für das 12. Jahrhundert gibt, so stand diese – sicher weit bescheidenere – Burg wohl nicht an der Stelle der heutigen Anlage; *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 11 vermutet eine ältere Burg 250 m ssö der Marksburg, 150 m nnw der Martinskapelle, folglich bei der heutigen Philippsburg. Dort fanden sich 1787 noch Fundamente eines quadratischen Bauwerks mit 12 m Länge, das als „alte Burg“ benannt wurde.
- <sup>4</sup> Die erste Nennung Gerhards von Braubach erfolgte bekanntlich bei Caesarius von Heisterbach; siehe dazu *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 11 f. Das früheste erhaltene Siegel datiert von 1231; Abdruck bei *Wilhelm Sauer* (Bearb.), Nassauisches Urkundenbuch. 2 Bde. in 3 Teilbänden, Wiesbaden 1885–1887, hier Bd. 1, Taf. II Nr. 2.
- <sup>5</sup> Die „Belehnung“ Hermanns von Marterode und Heinrichs von Aldendorf mit Burg und Stadt Braubach mit Zubehör erfolgte am 17. Oktober 1283; *Sauer* (wie Anm. 4), Nr. 1017. Bereits am 1. September versicherte Graf Eberhard von Katzenelnbogen in Aschaffenburg dem Erzbischof, er werde Braubach, so er es vom Herrn von Eppstein erwerben könne, weder an den König noch an den Pfalzgrafen veräußern; ebd., Nr. 1016. Zu dem Verfahren der Scheinleihe siehe *Karl-Heinz Spieß*, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Idstein 2002 (Historisches Seminar 13), S. 196–199.
- <sup>6</sup> *Paul Wagner* (Bearb.), Die eppsteinschen Lehnverzeichnisse und Zinsregister des XIII. Jahrhunderts, Wiesbaden/München 1927 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 8). Das eppsteinische Lehnbuch besteht eigentlich aus drei Teilen: einem Verzeichnis der Lehen Gerhards II. aus der Zeit um 1250 sowie einem Verzeichnis der Lehen Gottfrieds II. oder Gottfrieds III., das rund ein Jahrzehnt jünger ist. Hinzu kommen einige Urkundenabschriften. In seinen ältesten Teilen reicht es bis um 1200 und ist in diesen Teilen dem bolandischen Lehnverzeichnis zeitgleich.
- <sup>7</sup> Vgl. zur Relation: *Spieß* (wie Anm. 5), S. 46.
- <sup>8</sup> *Regina Schäfer*, Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter, Wiesbaden 2000 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 68), S. 32–36.
- <sup>9</sup> Auch Braubach ist ursprünglich ein Mainzer Lehen an den Pfalzgrafen, der es an die Herren von Eppstein weitervergab. So die Randbemerkung des 13. Jahrhunderts zum Lehen Braubach: *Hec tenent domini de Eppenstein a palatino et palatinus ab ecclesia Maguntina et in recognitionem domini de Eppenstein est castrensis archiepiscopi in ipso castro et in feodo castrensi habet II. carradas vini in Loinstein*; *Wagner* (wie Anm. 6), S. 76 f. Anders *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 8, der hier ein anderes Braubach vermutet.
- <sup>10</sup> Jüngere Wormser Briefsammlung; *Eduard Winkelmann* (Hrsg.), Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Innsbruck 1880, ND Aalen 1964, I, Nr. 668 S. 533.
- <sup>11</sup> Siehe dazu *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 309–313. Dagegen sind Gerhard II. und Gerhard III. von Braubach seltener im Gefolge des Erzbischofs nachzuweisen.
- <sup>12</sup> Das knappe Register der Futterhaferzinsen ist abgedruckt bei *Wagner* (wie Anm. 6), S. 118 mit Kommentar; dazu auch *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 51.
- <sup>13</sup> Siehe dazu *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 42 f., 50; vgl. *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 46.
- <sup>14</sup> *Wolf-Rüdiger Berns*, Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 27), Sigmaringen 1980, S. 186 charakterisiert so die Burgenpolitik Balduins von Trier; Gleiches dürfte für die eppsteinischen Burgen gelten.
- <sup>15</sup> *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 22. So zum Beispiel in einem Burgmannenvertrag des Henne von Hofheim, der dem Herrn 1387 versprach, er wolle als Burgmann zu Eppstein *dun als ein burgmann sinem herren billiche und von rechts wegen dun sal ane alle argeliste und geverde*; Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 3002 XIII, 2,1 fol. 50v. Ein besonderer Fall ist der Untertaneneid, zu dem der Sohn eines verstorbenen Burgmannes zu Eppstein verpflichtet wird. Sein Großvater Conrad Swenger von Eddersheim verspricht, den offenbar noch sehr kleinen Jungen aufzuziehen und ihn, wenn er *zu sinen tagen komet, 12 ader 14 jare alt wurde* anzuhalten, der Herrschaft Eppstein *zu hulden und sweren von der herrschaft von Eppenstein nommer meer zu keren ader zu wenden ader sich in keyne ander hant zu machen mit worten noch mit wercken ader mit keynen andern sachen die ymant erdencken mag und en zu dyerst und zu bede zu sitzenden als anders ir armen angehornde lude*; Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 3002 XIII, 2,1 fol. 145 f.–146. Der Großvater verpflichtet hier seinen Enkel zum normalen Hintersasseneid; siehe dazu auch *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 55 f.
- <sup>16</sup> 17. Oktober 1283; *Sauer* (wie Anm. 4), Nr. 1017 (*militibus nostris ministerialibus*).
- <sup>17</sup> Gottfried von Eppstein bezeichnet sie als *nobiles et honesti viri* in der Urkunde, in welcher er dem Grafen von Katzenelnbogen zusichert, er dürfe deren zu Braubach gehörende Lehen und Pfänder an sich lösen; *Sauer* (wie Anm. 4), Nr. 1018.
- <sup>18</sup> Siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 43. Siegfried Schenk von Sterrenberg war erst 1271 in den eppsteinischen Lehnsdienst getreten, indem er seinem Herrn Güter auftrag.
- <sup>19</sup> Dieser Kreis wird gut greifbar bei der Schenkung der Ritter Ulrich und Reinhard Korf von Braubach 1281 an die Deutschordenskommende zu Koblenz, die zu Braubach vor dem Herrn von Eppstein geschieht. Anwesend sind neben den Ausstellern 13 Adelige, darunter die genannten Friedrich von Schönburg und Jakob genannt Hunschwein; *Sauer* (wie Anm. 4), Nr. 991. Zu den Besitzungen, welche die Niederadeligen vom Herrn von Eppstein in und bei Braubach zu Lehen erhielten, siehe *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 12 f.
- <sup>20</sup> *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 27 f.
- <sup>21</sup> Folglich sind Burglehen deutlich zu unterscheiden von Burgen, die zu Lehen gegeben werden, also normalen Lehnsvträgen, in denen eine Burg das Lehnobjekt ist; siehe zur Unterscheidung *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 34 f.
- <sup>22</sup> Zu den Burgmannschaften insbesondere des 13. und 14. Jahrhunderts am Beispiel der pfalzgräflichen, der mainzischen und der Reichsburgen siehe: *Karl-Heinz Spieß*, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18), Mainz 1977, S. 91–95; *Volker Rödel*, Reichslehnswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederaidel (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte 38), Darmstadt/Marburg 1979, S. 397–410; *Stefan Grathoff*, Mainzer Erzbischofsburgen (Geschichtliche Landeskunde 58), Stuttgart 2005, S. 448–490.
- <sup>23</sup> Zur Problematik der späten Verschriftlichung gerade im Lehnswesen siehe *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 20.
- <sup>24</sup> 8. September 1260; *Johann Heinrich Hennes*, Codex diplomaticus ordinis sanctae mariae theutonicorum, Bd. 1, Mainz 1845, Nr. 190.
- <sup>25</sup> Siehe *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 123–126 zu den einzelnen Niederadelsfamilien; vgl. *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 43 f. Zur Größeneinschätzung der Burgmannschaft allerdings für das ausgehende 14. Jahrhundert siehe *Spieß*, Lehnrecht (wie Anm. 22), S. 221–223.
- <sup>26</sup> Dazu *Spieß*, Lehnrecht (wie Anm. 22), S. 224; *Rödel*, Reichslehnswesen (wie Anm. 22), S. 181–185.

- <sup>17</sup> 19. November 1317; *Karl E. Demandt*, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060-1486, 4 Bde., Bd. 1, Wiesbaden 1953 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau 11), Nr. 582.
- <sup>18</sup> Siehe *Spieß*, Lehnrecht (wie Anm. 22), S. 96 f. zu Grafen als Burgmannen der Pfalzgrafen. Dieses Prinzip findet sich dann eine Stufe tiefer auch bei den Herren von Eppstein, wo Heinrich Brogeschild wohl Ersatzmann für die Ritterfamilie von Preungesheim war; *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 45.
- <sup>19</sup> Siehe das eppsteinische Lehnsverzeichnis, besonders die Nummern 54, 55, 131, 215, 238, 255, 298 und das Zinsverzeichnis III, 5, 6 und 8. Hier werden einmal Güter allein (LV 215), zusammen mit Geldgefällen (LV 55), nur Geldgefälle (LV 255, Zinsverzeichnis) und Getreide und Weingefälle (LV 54, 131, 298) vergeben sowie einmal ein Zehnt und Güter (LV 238); siehe dazu auch *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 52.
- <sup>20</sup> Übersicht bei *Wagner* (wie Anm. 6), S. 160–167.
- <sup>21</sup> *Spieß*, Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 32 f.
- <sup>22</sup> 1461 beispielsweise warb Eberhard III. von Eppstein-Königstein 29 Fehdehelfer auf drei Monate; *Friedrich Battenberg*, Isenburger Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und den Kopieren der fürstlichen Archive in Birstein und Büdingen, 3 Bde., Darmstadt/Marburg 1976, Nr. 2267; vgl. *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 230–237 zu den Fehdekosten. Zum militärischen Personal bis hin zu spezialisierten Büchsenmeistern in der Herrschaft Eppstein siehe ebd., S. 133–137, zu zivilen Aufgaben der Landknechte ebd., S. 137–140.
- <sup>23</sup> Siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 63 f.
- <sup>24</sup> *Winfried Reichert*, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Trierer Historische Forschungen 24), 2 Teile, Trier 1993, S. 715.
- <sup>25</sup> Zum Aufstiegsprozess eines Einzelnen siehe das gut dokumentierte Beispiel der Eisenberger: *Hartmut Bock*, Die Chronik Eisenberger. Edition und Kommentar (Schriften des Historischen Museums Frankfurt am Main 22), Frankfurt am Main 2001; vgl. *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 131–133. Zum Phänomen insgesamt: *Kurt Andermann* (Hrsg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel (Vorträge und Forschungen 53), Stuttgart 2001.
- <sup>26</sup> Siehe zum Dienstverhältnis: *Karl E. Demandt*, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42), Bd. 1, Marburg 1981, S. XVI–XVII.
- <sup>27</sup> *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 55.
- <sup>28</sup> *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 226–237.
- <sup>29</sup> Siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 54 f.
- <sup>30</sup> *Darumb gesynnen wir an dich fruntlichen bittende, gestalt unser anlygenheit, auch das wir nit bynnen lants sint antzusehen und ein gutlich mitlydunge mit sollichem burglehen gelde, biß das wir baß mogen, mit uns zcuhan und dich gutwillig, inmaiben uns nit zwivelt, herin bewysen. Dann sowir wieder baß habendiger werden, sint wir gutwillig, dir soliche burglehen wider werden zcuhalten und wohn auch das in allem guten gerne mit fliß gein dir erkennen und beschulden*; Landeshauptarchiv Magdeburg, Stolberg-Wernigerode, Rep. H, Stolberg-Wernigerode, Hauptarchiv A, A 28, Fach 4-5 Nr. 16.
- <sup>31</sup> Siehe die Abrechnungen der Braubacher Keller des 15. Jahrhunderts; *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen* (wie Anm. 27), Nr. 6119–6125, dazu auch *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 15.
- <sup>32</sup> Kellereirechnung 1425; *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen* (wie Anm. 27), Nr. 6119. Auf Burg Ortenberg waren zur gleichen Zeit sechs Personen, vier Wächter und zwei Torhüter, angestellt; Fürstlich-stolbergisches Archiv Ortenberg, Kellereirechnung 1432 fol. 32v; vgl. auch *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 134.
- <sup>33</sup> So lag die Burg derer von Rheinberg, die erstmals im Jahr 1300 als Burgmannen bezeugt sind, in der gleichnamigen Flur nördlich der Kerkertserstraße und vielleicht standen auch auf den Höfen „Mittilhof“ und „zu dem Walde“ bei Braubach feste Häuser der adeligen Familien; *Gensicke* (wie Anm. 1), S. 127 f.
- <sup>34</sup> Siehe dazu *Eduard Otto*, Die Bevölkerung der Stadt Butzbach im Mittelalter, Diss. Gießen 1893, S. 17 f.; vgl. *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 266 f.
- <sup>35</sup> *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 440.
- <sup>36</sup> Die Besitzgeschichte ist hier stark vereinfacht dargestellt. Zum Verpfändungskreislauf der eppsteinischen Burgen insgesamt, in den auch die Hauptburgen einbezogen waren, siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 245–257, zu Ortenberg speziell ebd., S. 458–462. Zur Verpfändung von Burgen ausführlich: *Grathoff* (wie Anm. 22), S. 201–309.
- <sup>37</sup> Siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 259–261 zu den Teilungen von Burg und Amt Butzbach.
- <sup>38</sup> Die Burgfrieden sind eine Quellengruppe, die bisher kaum ausgewertet wurde. Sie regelten neben dem genannten Verfahren der Streitschlichtung meist vor allem die Aufrechterhaltung der militärischen Verteidigungsfähigkeit der Burg. Siehe dazu demnächst *Volker Rödel*, Die Burg als Ge-
- meinschaft: Burgmannen und Ganerben. Vortrag auf der Tagung „Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg – Archäologie und Geschichte“, Schloß Dhaun 2005. Als frühes gräfliches Beispiel in unserem Raum siehe den 1311 zwischen Graf Eberhard und Graf Wilhelm von Katzenelnbogen abgeschlossenen Burgfrieden zu Dornburg; *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen* (wie Anm. 27), Nr. 517.
- <sup>39</sup> *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 152–155.
- <sup>40</sup> Siehe *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 74 f.
- <sup>41</sup> Fürstlich-stolbergisches Archiv Ortenberg, Ortenberg IX, 1a fol. 1-3.
- <sup>42</sup> Siehe zu den Amtmännern in der Herrschaft Eppstein ausführlich *Schäfer* (wie Anm. 8), S. 81–106.
- <sup>43</sup> Zum schillernden Sonderfall des letzten Eppsteiners, der in Mainz geradezu unter Arrest stand, siehe *Regina Schäfer*, Adelsfamilien und Adelshöfe zur Zeit Gutenbergs, in: *Michael Matheus* (Hrsg.), Lebenswelten Gutenbergs (Mainzer Vorträge 10), Stuttgart 2005, S. 143–168, besonders S. 143 f.
- <sup>44</sup> Siehe zu Mainz demnächst: *Heidrun Ochs*, Gutenberg und sine frunde. Studien zu patrizischen Familien im spätmittelalterlichen Mainz, Diss. Mainz 2006.
- <sup>45</sup> Siehe zu den Niederadelssitzen demnächst: *Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg – Archäologie und Geschichte*, Tagung Schloß Dhaun 2005, besonders die Aufsätze von Andermann und Schäfer zu den Häusern und Burgen der Ritterfamilien sowie von Rödel zu den Ganerbschaften. Zum Beispiel Bechtolsheim siehe demnächst *Jens Dolata/Regina Schäfer*, Die Ganerbenburg Bechtolsheim.
- <sup>46</sup> *Jürgen Keddigkeit/Ulrich Burkhardt*, Dalberger Hof Eppelsheim, in: *Pfälzisches Burgenlexikon, hrsg. von Jürgen Keddigkeit/Alexander Thon/Karl Scherer/Rolf Übel*, Bd. 1, Kaiserslautern 2003<sup>2</sup>, S. 352–357.
- <sup>47</sup> Siehe zum Beispiel die Beschwerde Kloster Eberbachs über Herdegen den Jüngeren von Winterheim, der *nos infestando gravavit* der heute noch stehenden Windeck; *Heinrich Meyer zu Ermgassen* (Bearb.), Der Oculus Memoriae ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 31), Wiesbaden 1984, Bd. 2, Kap. XII A 51, S. 181 f.
- <sup>48</sup> Fürstlich-stolbergisches Archiv Ortenberg, Kellereirechnung 1471, fol. 57v, 93v-94v.
- <sup>49</sup> Siehe dazu *Sigrid Schmitt*, Die Burg als Statussymbol – Ministerialität und Niederadel. Vortrag auf der Tagung „Zur Sozial- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Burg – Archäologie und Geschichte“, Schloß Dhaun 2005.